

Kurztitel

Meldepflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 308/2003

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

28.06.2003

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5.

Text

§ 3. Die Meldung ist

1. von Unternehmern (§ 2 UStG 1994) bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonates, in dem die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Kraftfahrzeugen ausgeführt wurden,
2. von Fahrzeuglieferern (Art. 2 UStG 1994) im Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzuges (Art. 12 Abs. 3 UStG 1994), spätestens bis zum Ablauf des dem Kalendermonat folgenden Monates, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung des Kraftfahrzeuges ausgeführt wurde, abzugeben.